

interessanten Thema zu. Die Befassung des Völkerbunds führte im Ergebnis u. a. dazu, dass die jüdische Bevölkerung in Oberschlesien zumindest bis 1937 von der antijüdischen Gesetzgebung ausgenommen wurde.

Mohr bietet insgesamt eine schlüssige Antwort auf seine Frage, wie die Entscheidungsträger der britischen Regierung auf die Ereignisse im Deutschen Reich reagierten. Der Lesbarkeit

des Buches hätte allerdings der Verzicht auf die zahlreichen Anmerkungen zur Gliederung und zur Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes sehr zum Vorteil gereicht. Aus völkerrechtshistorischer Sicht wäre ein noch tieferes Eindringen in die zeitgenössischen völkerrechtswissenschaftlichen Debatten zu wünschen gewesen.

Stephanie Steinle

Geborene Verbrecher*

Wer an die allmähliche Verbesserung der Menschheit durch den »Fortschritt« glaubt, muss das immer wieder auftauchende Verbrechen für die letzte Bastion des Irrationalen halten. Je mehr man über Kriminalität weiß, desto größer wird die Herausforderung ihrer Beseitigung. Seit der Mitte des fortschrittstrunkenen 19. Jahrhunderts entsteht deshalb nicht nur der Kriminalroman, sondern es bemächtigen sich auch die Naturwissenschaften des Verbrechens und der Verbrecher. Das Rätsel Kriminalität scheint lösbar durch Biologie, Medizin, Eugenik und Psychiatrie. Schädel werden vermessen, man sucht Merkmale für »geborene Verbrecher«, streitet um die Merkmale »geistiger Minderwertigkeit« und kombiniert dies mit Kriminalstatistiken und Milieustudien der beginnenden Soziologie. Die Juristen spüren, dass der ganze Sanktionsapparat von Schuld und Vergeltung durch die Aufdeckung determinierender Faktoren ins Wanken kommt. Setzen sie nicht mehr auf die Freiheit, sondern auf den Schutz der Gesellschaft, dann haben sie Schwierigkeiten zu begründen, dass der Schutz irgendwo aufhören muss, da man nicht alle »Minderwertigen« vor-

sorglich einsperren kann. Also erwägt man (neben anderen Schutzmaßnahmen) deren Sterilisation. Wenn es »geborene Verbrecher« gibt, dann sollte sich doch, so meinte man, wenigstens auf diesem Weg die nächste Generation dieser unerwünschten Variante des Menschseins verhindern lassen.

Richard Wetzell zeichnet mit den Mitteln der modernen Wissenschaftsgeschichte nach, wie die mit Cesare Lombrosos »L'uomo delinquente« (1878) einsetzende europäische Debatte über die Ursachen des Verbrechens schrittweise das neue Fach der Kriminologie hervorgebracht hat. Was sich im Laufe der Jahrzehnte in der Interaktion von Vererbungstheoretikern, Physiologen, Psychiatern, Soziologen, Statistikern, Gefängnisdirektoren und Juristen konstituierte, zerlegte sich bald in einen biologischen und einen soziologischen Strang. In Deutschland favorisierte man allerdings stärker als anderswo biologische Erklärungen. Von ihnen war, wie man später sehen sollte, der Weg zu menschenverachtenden und mörderischen Konsequenzen nicht weit. Aber Wetzell huldigt keiner neuen Sonderwegthese. Weder rechtfertigt er, noch klagt er an; er

* RICHARD F. WETZELL, *Inventing the Criminal. A History of German Criminology 1880–1945*, Chapel Hill and London: The University of North Carolina Press 2000, XIV, 348 S., ISBN 0-8078-2535-2

berichtet vielmehr sorgfältig von den vielfältigen natur- und sozialwissenschaftlichen Versuchen, der Kriminalität auf die Spur zu kommen. Das beginnt mit Körpermerkmalen, etwa in Galls Schädellehre, geht dann zur deutschen Rezeption von Lombroso, zu Franz von Liszts neuem strafrechtlichen Paradigma des »Schutzes der Gesellschaft« und zur Psychiatrie Emil Kraepelins und Gustav Aschaffenburgs. Schrittweise erkennt man die Begrenztheit von Lombrosos Ansatz, kombiniert biologische Theorien über Degeneration mit sozialen Theorien, unterscheidet endogene und exogene Faktoren und verlässt langsam das philosophische Erbe des deutschen Idealismus. Insgesamt wächst die Skepsis gegenüber spekulativen Erklärungen, aber es wächst auch parallel ein neuer Wissenschaftsglaube an »Fakten« und Statistiken.

Zwischen 1880 und 1914 bildeten sich die inneren Markierungen des neuen wissenschaftlichen Komplexes. Die Kriminalpsychologie entstand, der strafrechtliche Schulenstreit wurde vermittelt, immer tiefer setzte sich die »wissenschaftliche« Überzeugung fest, das Verbrechen sei zwar schwer nachweisbar, aber irgendwie »auch« biologisch bedingt. Handelte es sich um genetische Defekte, dann wankte zwar der Schuldbegriff, aber die damit verbundene Verunsicherung führte nicht einseitig zur Zurückdrängung des strafenden Staates. Vielmehr favorisierten viele gerade deshalb die Todesstrafe und vor allem die Sterilisation. Die hier aufgestaute gefährliche Mischung von Fortschrittsglaube, biologistischem Sauberkeitswahn und Gewaltbereitschaft gegen die Normabweichung wurde bis 1914 noch gebändigt durch den bürgerlichen Rechtsstaat. Nach dem Weltkrieg, der das Ausnahmerecht zum Normalfall gemacht, der den Moralkodex zerbrochen und die Kriminalität angeheizt hatte, setzten sich die Linien zwar fort,

aber gewissermaßen »entfesselt«. Neben methodisch einwandfreien kriminologischen Untersuchungen der Kriminalsoziologie breitete sich die Kriminalbiologie aus, und beide verschafften sich zunehmend Gehör vor Gericht. Die Forschung wurde vielstimmig und kontrovers – bis mit dem Machantritt des Nationalsozialismus die radikale Zweckorientierung siegte. Die biologische und die rassistische Linie vereinten sich nun, während die empirische Kriminalsoziologie zusammen mit der Soziologie insgesamt an Boden verlor, aber keineswegs gänzlich unterging.

Das Buch von Wetzell hat seine Stärke darin, dass es die nun folgenden personellen Verdrängungen, die flinken Anpassungen (Edmund Mezger, Franz Exner), die Machtergreifung der Antisemiten (Arthur Gütt, Ernst Rüdin, Falk Ruttko, Johann von Leers, Wilhelm Kranz, Siegfried Koller), aber auch die Fortführung empirischer Ansätze im neuen Kontext (Friedrich Stumpfl, Hans Gruhle) sorgfältig in einer Weise analysiert, wie dies bisher nicht geschehen ist. Stumpfls Studien zu kriminellen und psychopathischen Zwillingen etwa verliefen parallel zu den Zwillingsstudien im Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik in Berlin-Dahlem. Kein Zweifel, dass alle diese Studien über »Minderwertige«, »Schwachsinnige«, »Verbrecher aus Anlage«, »Asoziale«, »Gemeinschaftsunfähige«, »Zigeuner« und andere Gruppen den Weg bereitet haben, den diese Menschen dann in die Euthanasieanstalten und Vernichtungslager gehen mussten. Was das Buch mit seiner Konzentration auf die Kriminologie aber nicht leisten kann, ist die Verknüpfung dieser Szene mit der akademischen Strafrechtsdogmatik oder was von ihr übrigblieb. Deren Verbiegung und Destruktion ist eine eigene Geschichte. Aber die drei Ge-

schichten der Kriminologie, der Dogmatik und der Todesmaschinerie müssten parallel erzählt werden, damit die ständigen Koppelungen von Denken und Tun deutlicher würden.

Immerhin zeigt Wetzell in den abschließenden Kapiteln, wie das NS-Strafrecht auf eine harte Linie umgesteuert, wie die alte Diskussion um die Sterilisation mit dem »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« fast unmittelbar umgesetzt wurde und wie die Erbgesundheitsgerichte funktionierten. Er weist auch darauf hin, dass das nur schwach tabuisierte Sterilisationsprogramm weithin akzeptiert wurde und öffentlich ablief, im Gegensatz zur heimlichen Tötung Geisteskranker durch »Euthanasie«. Wetzell hat ein wichtiges Stück Wissenschaftsgeschichte geschrieben, dessen bisherige Vernachlässigung der Leser erst begreift, wenn er das Terrain mit dem Autor durchschrit-

ten hat und bereit ist, die inzwischen eingehend erforschten mörderischen Konsequenzen dieser auf Zwecke programmierten Kriminalbiologie hinzuzudenken. Auch wenn es erhebliche Einwände gegen die Sonderwegsthese gibt, so ist doch nicht zu leugnen, dass die biologischen Erklärungsmuster in Deutschland sich besonders stark entwickelt und in der Welt der Alltagstheorien die Herrschaft übernommen hatten. Insofern fiel es den Nationalsozialisten leicht, das Arsenal der seit 1880 entstandenen wissenschaftlichen Vorarbeiten zu plündern sowie Mediziner und Juristen zu finden, die sich mit Eifer ans Werk machten, um das umzusetzen, was ihnen eine vermeintlich »schlappe Justiz«, eine zur Dezision nicht fähige Demokratie und ein »liberalistischer« Rechtsstaat versagt hatten.

Michael Stolleis

Gustav Radbruch (system)theoretisch aufbereitet*

Nachdem die 20-bändige Gustav Radbruch-Gesamtausgabe bis auf den Register-Band erschienen ist, sind Gesamtblicke auf das Werk des Heidelberger Rechtslehrers und SPD-Politikers erleichtert worden. Einen solch anspruchsvollen Gesamtblick unternimmt Hanno Durth in seiner Frankfurter Dissertation. Durth geht es um die (Re-)Konstruktion eines komplexen Sinnzusammenhangs, den er – in Anknüpfung an den bei Radbruch eher beiläufigen Begriff des Kulturrechts sowie an Wiethölters Begriff der Rechtskulturverfassung – Radbruchs »Theorie eines Kulturverfassungsrechts« nennt. Ausgangspunkt ist die Behauptung, dass die übliche Einordnung Radbruchs in den südwestdeutschen Neukantia-

nismus mehr verwirre und versperre als weiterhelfe (3). Um »Neues an Radbruch« zu entdecken, wendet Durth Theorieströmungen auf Radbruchs Rechtslehre an, »die hierauf bisher keine Anwendung fanden« (5) ... und die »Radbruchs ganzheitlichen Ansatz widerspiegeln« sollen: »sie müssen eine Rechtstheorie beschreiben können, die eine Gesellschafts- und eine Geschichtstheorie beinhaltet« (6). Im Einzelnen rekurriert Durth vor allem auf die Systemtheorie Luhmanns, daneben aber je nach Gegenstand auf die Theorien von Habermas, Derrida, Assmann, Baumann, Beck, Cornell, Marcuse »und andere(n)« (6). Zusätzlich legitimiert sieht Durth seine Interpretationsmethode dadurch, dass

* HANNO DURTH, Der Kampf gegen das Unrecht. Gustav Radbruchs Theorie eines Kulturverfassungsrechts, Baden-Baden: Nomos 2001, VIII, 323 S., ISBN 3-7890-7465-9